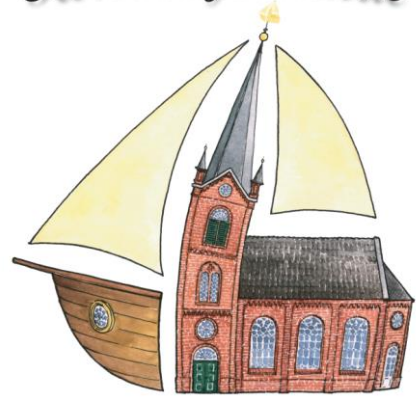


*Evangelisch - lutherische  
Kirchengemeinde*



*Mittegroßefehn*

# **Schutzkonzept**

## **gegen sexualisierte Gewalt**

**der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mittegroszefehn**

# **Inhalt**

## **I Vorwort**

## **II Leitbild**

- A. Das ist uns wichtig
- B. Darüber reden wir - Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt
- C. So handeln wir
- D. Partizipation

## **III Maßnahmen**

- 1. Risikoanalyse für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mittegrosßefehn
- 2. Führungszeugnisse
- 3. Selbstverpflichtung
- 4. Schulungen
- 5. Vertrauenspersonen
- 6. Intervention
- 7. Beschwerdemanagement
- 8. Strafanzeige
- 9. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

## **IV Kontaktdaten**

IV 1 Kontaktdaten der Vertrauenspersonen

IV 2 Interventionsteam

IV 3 Kontaktdaten der Landeskirche Hannovers und weitere Kontakte

## **V Anlagen**

- 1. Selbstverpflichtung Anlage
- 2. Teamvertrag
- 3. Interventionsplan
- 4. Erweitertes Führungszeugnis
- 5. Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Krisenplan
- 6. Ermittlung der Fortbildungspflicht einzelner Personen
- 7. Dokumentationsbogen des Fortbildungsbedarfs in der Gemeinde/Einrichtung

Dieses Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mittegrosßefehn wurde in der Kirchenvorstandssitzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mittegrosßefehn am 28.05.2024 beschlossen. Es ist in enger Anlehnung an das vorliegende Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im KK Aurich entstanden.

## I Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Im Kirchenkreis Aurich haben wir den festen Willen, die Sensibilität für das Thema „sexualisierte Gewalt“ zu fördern. Das hier veröffentlichte Schutzkonzept soll helfen, dass das Leitbild und die konkreten Regelungen gelebte Praxis im Kirchenkreis, in den Kirchengemeinden und Einrichtungen werden.

Sinn und Ziel des Schutzkonzeptes ist es, durch eine Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt Missbrauch gar nicht erst stattfinden zu lassen.

Die Realität zeigt, dass dies bisher nicht immer zu verhindern war. Neben der Prävention ist es deshalb wichtig, geeignete Maßnahmen, klare Abläufe und Ansprechpartner\*innen benannt zu haben. Nur so kann Hinweisen in Verdachtsfällen ohne Scheu und Angst nachgegangen werden und können sich die Opfer in ihrer Situation getragen und geschützt wissen.

Wir möchten dafür Sorge tragen, dass die uns anvertrauten Menschen nicht durch Gewalterfahrung und Missbrauch verletzt und geschädigt werden, denn das widerspricht unserem evangelischen Glauben.

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe im Kirchenkreis zu diesem Schutzkonzept:

Matthias Caspers (Geschäftsführer des Diakonischen Werkes),

Helen Kroeker (Mitarbeitervertreterin),

Christine Kruse (Kirchenkreisjugendwartin),

Tido Janssen (Superintendent)

## **II Leitbild**

Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht!

Denn ich bin mit dir, und niemand soll dich angreifen, dir Böses zu tun.

(Apg. 18, 9-10)

## **II Leitbild und Grundverständnis**

### **A. Das ist uns wichtig**

„Wo Glaube zur Tat findet – Wir stellen uns im Reden und Handeln auf die Seite derer, die uns brauchen und machen so Gottes Zuwendung für Menschen konkret spürbar.“

So heißt es im vierten Leitsatz zum kirchlichen Handeln im Kirchenkreis Aurich.

Als Christ\*innen lassen wir uns davon leiten, dass alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen sind. Unser Handeln orientiert sich am Evangelium von Jesus Christus. Er selbst nimmt uns Menschen in den Blick und stellt uns in den Mittelpunkt seines Handelns. Diese christliche Einsicht verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen.

Sie mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen.

Diese Verpflichtung ist Ausgangspunkt der folgenden Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, mit anderen Kirchen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Sexualisierte Gewalt ist Teil der Kindeswohlgefährdung. In unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken sind wir in besonderer Weise dem Kindeswohl (siehe § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichtet. Wir setzen uns dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft gelebt werden.

## B. Darüber reden wir –

### Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das, alters- und geschlechtsunabhängig, die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machposition nicht zustimmen kann. Sexualisierte Gewalt bringt unermessliches Leid für die Betroffenen. Deshalb sehen wir es als unsere Verantwortung, uns immer wieder neu mit diesem Thema auseinander zu setzen und Gesprächsräume dafür zu öffnen:

- Wo liegen Grenzen?
- Wann sind diese überschritten?
- Wie kommunizieren wir das bestmöglich?
- Wie schützen wir andere?

Im Umgang miteinander kann es zu Grenzverletzungen kommen. Ein „grenzwahrender“ Umgang miteinander bedeutet nicht, dass prinzipiell alle Berührungen oder Einzelgespräche verdächtige Situationen im Sinne sexueller Übergriffe sind. Vielmehr geht es darum, bewusst und sensibel mit Nähe und Distanz umzugehen. Es ist uns wichtig, dass im alltäglichen Miteinander unseres Kirchenkreises, der Gemeinden und Einrichtungen Grenzen akzeptiert werden und es normal ist, wenn Grenzen individuell unterschiedlich erlebt werden. Ein solcher grenzwahrender Umgang gilt in allen Bereichen kirchlicher Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie gilt auch für die Nutzung digitaler Medien. Eine Kultur der Grenzachtung ist wichtig, damit sexualisierte Gewalt keine Chance in unserer Arbeit bekommt. Daher muss eine Struktur entstehen, in der sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende ihr Handeln reflektieren. Grenzverletzungen können verhindert werden, sobald man einen respektvollen und vertrauensvollen Umgang miteinander pflegt. Dazu gehören klare Regeln, Fortbildungen und die regelmäßige Reflexion (im Team).

Alle nicht erwünschten sexuellen Handlungen gegen Menschen, ob sie strafrechtlich verfolgt werden können oder nicht, bedeuten sexualisierte Gewalt. Sie geschehen immer gegen den Willen des Menschen und passieren niemals aus Versehen. Fachlich wird unterschieden zwischen „sexuellen Übergriffen“ und strafrechtlich relevanter „sexualisierter Gewalt“. In beiden Fällen geht es um Machtmissbrauch. Beide lehnen wir ab. Mit diesem Schutzkonzept wollen wir einem solchen Verhalten mit einer klaren Haltung und transparenten Regeln entgegentreten. Die Maßgaben „Null Toleranz“ und „Transparenz“ sind dabei für uns handlungsleitend.

Uns ist ein großes Anliegen, allen Menschen im Kirchenkreis Aurich und darüber hinaus einen sicheren Raum zu bieten, in dem sie Schutz, Respekt und Vertrauen erfahren können. Dies liegt in unserer Verantwortung.

### **C. So handeln wir**

1. Wir sprechen offen über unsere Verantwortung und tragen so dazu bei, das Thema sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche zu enttabuisieren. Wir machen deutlich: Eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung ist die Basis unserer Arbeit mit Menschen.
2. Wir sensibilisieren und schulen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“.
3. Wir sensibilisieren und schulen die Mitglieder der Leitungsgremien zum Thema „sexualisierte Gewalt“.
4. Alle, die in unserem Kirchenkreis verantwortlich arbeiten, unterschreiben eine Selbstverpflichtung.
5. Es gibt Vertrauenspersonen als erste Ansprechpartner\*innen bei Fragen und Verdachtsfällen.
6. Für Verdachtsfälle gibt es einen Interventionsplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner\*innen konkret beschrieben sind.
7. Wir setzen uns in den Leitungsgremien regelmäßig mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinander, indem es spätestens alle drei Jahre auf der jeweiligen Tagesordnung steht.

### **D. Partizipation als Grundlage von Prävention – der Weg zum Schutzkonzept gemeinsam mit der Gemeinde**

Die Partizipation ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Sie meint die Mitbestimmung der Personengruppen, die durch das Schutzkonzept primär geschützt werden sollen – also vornehmlich Kinder und Jugendliche und ihre Eltern sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene.

In Abgrenzung zur generellen Sensibilisierung für das Thema von allen Menschen in unserer Gemeinde/Einrichtung fordert und fördert Partizipation die inhaltliche Mitarbeit am Schutzkonzept. Somit wird Ihr Schutzkonzept nicht nur ein Konzept über gefährdete oder betroffene Personen, sondern auch ein Konzept von ihnen. Dass Zeit und

Ressourcen aufgewendet werden, um ein Schutzkonzept zu erstellen, zeigt Betroffenen den Stellenwert, den der Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihrer Gemeinde oder Einrichtung genießt.

## Warum ist Partizipation wichtig?

Mitbestimmung bildet die Grundlage von Prävention, denn gefährdete oder betroffene Personen sollten an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position, macht sie zu selbstbewussten Individuen und verringert das Machtgefälle. Gibt es ausreichende Mitbestimmungsstrukturen, kann dies auch das Interesse an der Arbeit der Gemeinde oder Einrichtung und deren Aktivitäten fördern. Darüber hinaus stärkt die Mitbestimmung das Schutzkonzept und das generelle Bewusstsein für ein achtsames Miteinander.

## Wie kann ich Menschen in den Prozess mit einbeziehen?

Um Partizipation im Schutzkonzeptprozess zu integrieren, sind verschiedene Wege und Methoden möglich. Bereits die Information darüber, dass das Schutzkonzept entsteht und dazu die Meinung von Gemeindemitgliedern und Ehrenamtlichen zu erfragen, bedeutet Partizipation.

## Fragebogen

Mithilfe eines Fragebogens können verschiedene Personengruppen in der Kirchengemeinde erreicht und flächendeckend nach bestimmten Kriterien gefragt werden. (Bsp.: „Gab es schon mal Situationen oder Orte in unserer Gemeinde/Einrichtung, in denen Du Dich gar nicht wohlfühlt hast? Warum war das so? Hast Du eine Idee für uns, was wir tun können, um das zu ändern?“)

- **Informationsveranstaltung** mit allen Gruppenleitenden in der Gemeinde
- **„Kummerkästen“** oder das Aufhängen von Plakaten mit den Kontaktpersonen und Kontaktdaten schaffen niedrigschwellige Zugänge, die auch anonym genutzt werden können
- **Veröffentlichung** von Beiträgen zum Schutzkonzept mit Kontaktdaten auf der Homepage oder im Gemeindebrief



# Maßnahmen

## III 1. Risikoanalyse

### A Warum Risikoanalyse?

Sexualisierte Gewalterfahrungen können Leben Einzelner aus der Bahn werfen, sie ruinieren. Ein Fall sexualisierter Gewalt kann Auswirkungen auf die gesamte Gemeindegemeinschaft haben. Eine Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um Vorsorge zu treffen, dass in unserer Kirchengemeinde oder Einrichtung kein Fall sexualisierter Gewalt auftritt oder unbemerkt bleibt. Sie hilft uns, den Blick für Gefahrenpotentiale zu schärfen. Mit Hilfe der Risikoanalyse können wir Maßnahmen vorsehen - vor allem dort, wo katastrophaler Schaden eintreten könnte. Das Vertrauen, das der Kirche von Eltern, Gemeindegliedern und der Gesellschaft entgegengebracht wird, kann durch eine Risikoanalyse und die aus ihr folgenden Schritte gestärkt werden.

Es wäre wünschenswert, alle Risiken sexualisierter Gewalt auszuschließen. Doch das ist nicht möglich und deshalb verlangt es auch niemand von uns oder den Mitarbeitenden einer Einrichtung! Wir sind aber aufgefordert und in unserer Funktion als Kirchenvorstandsmitglied dazu verpflichtet, die Risiken im Rahmen des Möglichen zu minimieren.

Die hier unterbreiteten Vorschläge sind nicht der einzige Weg, um sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Wir sind aber der Überzeugung, dass wir die vorgeschlagene Vorgehensweise gut mit unserer kirchengemeindlichen Praxis kombinieren können. So können wir das Risiko schnell erfassen. Was wir gemeinsam anstreben, ist eine im Alltag unserer Kirchengemeinde oder Einrichtung praktizierte Kultur der Achtsamkeit, um Gefahren für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene möglichst zu unterbinden.

### B Anleitung zur Risikoanalyse - wie wir gemeinsam gearbeitet haben

1. Falls Sie im Vorfeld eine Umfrage mit Fragebögen in der Gemeinde/Einrichtung durchgeführt haben, legen Sie sich die Ergebnisse parat zur Bearbeitung der Risikoanalyse – **erledigt**.
2. Gehen Sie die Leitfragen in der Arbeitsgruppe erst einmal ganz in Ruhe durch – **damit haben wir uns (Diakon Oltmann Buhr, Kirchenvorstandsmitglieder Trautlinde Salomo und Thea de Wall und Mitglieder des Jugendtreffs) im Auftrag des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mittegrosßefehn an mehreren Abenden im Oktober/November 2023 beschäftigt**.
3. Ergänzen oder streichen Sie gemeinsam die notwendigen Punkte - **erledigt**.
4. Nummerieren Sie gemeinsam ihren Fragenkatalog – das hilft in der Besprechung und bei der Überarbeitung der Risikosituation - **alle nummerierten Punkte wurden besprochen**.

5. Diskutieren Sie die Fragen: So lassen sich unklare Situationen aus der Gruppe heraus klären - **das geschah ausführlich.**
6. Notieren Sie die „Risikosituationen“, versuchen Sie diese mithilfe der Matrix nach Risikoauswirkung und Wahrscheinlichkeit einzuschätzen und besprechen Sie Lösungswege - **Ergebnisse siehe Seite 11 – 12.**
7. Halten Sie fest, wer sich wann um was kümmert, um die jeweilige Risikosituation zu beheben - **siehe unten.**
8. Verabreden Sie einen Termin zur Überprüfung – **am 06.05.2024 erfolgt.**
9. Das Ergebnis der Risikoanalyse – ebenso wie das resultierende Schutzkonzept – sollten allen Mitarbeitenden der Gemeinde/Einrichtung (haupt-, neben- und ehrenamtlich) transparent gemacht und schriftlich festgehalten werden – **jedem Gruppenleiter wird das Konzept ausgedruckt ausgehändigt. Es wird auf der Homepage veröffentlicht und im Juni 2024 jeden Mittwoch in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr im Gemeindehaus ausgelegt.**
10. Die Risikoanalyse sollte in regelmäßigen Abständen, alle drei bis fünf Jahre, immer wieder überprüft werden. - **Wir legen das Konzept alle sechs Jahre nach den Kirchenvorstandswahlen neu zur Überarbeitung vor.**

### **III 1. Risikoanalyse**

#### **C Die Risikoanalyse**

I Was gibt es in unserer Gemeinde/Einrichtung? Angebote, Räumlichkeiten und Zielgruppen

a) **Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?**

- Krabbelgruppe
- Spielkreis
- Kinderkirche
- Jugendgruppen
- Jugendfreizeiten / Konfifreizeiten
- Beförderung von Teilnehmenden in Fahrzeugen

**b) Welche weiteren Zielgruppen sprechen unsere Angebote an?**

- Menschen mit Behinderungen
- Ältere Menschen

**c) Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf?**

- Selbsthilfegruppe „Schlaganfall“
- Menschen mit Sprachbarrieren

**d) Welche Räumlichkeiten und Orte nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?**

- Gemeindehaus
- Kirche
- Friedhof
- Gerätehaus

**II Risikobewertung - Benennen Sie, wann ein Risiko vorliegen könnte**

Nutzen Sie für die folgenden Fragen in den Tabellen a. bis e. jeweils eine Matrix zur Bewertung und Selektion der Risiken und beantworten Sie jeweils folgende Fragen:

- Wie hoch und wahrscheinlich ist das Risiko?
- Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung
- Wer ist dafür verantwortlich?
- Bis wann muss das behoben sein?

Beispiel, falls folgende Fragen mit Nein beantwortet werden:

- Welche Risiken können daraus entstehen? (Beispiel: Gibt es Fortbildungen für nebenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?)

## a. Räumliche Gegebenheiten/Innenräume

- Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)? - **Ja: Kellerraum, Lagerraum: Hohes Risiko**
- Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzenden bewusst zurückziehen können? – **Ja: Mittleres Risiko**
- Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“? – **Ja: Kein Risiko**
- Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen? – **Ja: Kein Risiko**
- Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. verschiedene Gewerke, externer Hausmeisterservice, externe Reinigungskräfte, Nachbar\*innen etc.)? - **Nein, nur Mitarbeitende haben einen Schlüssel: Kein Risiko**
- Werden Besuchende, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? - **Ja: Kein Risiko**
- Gibt es unzureichend beleuchtete Innenräume? - **Nein: Kein Risiko**
- Wird aktuell durch Unterschrift dokumentiert, welche Personen von Gemeinderäumen Schlüssel übernommen haben? – **Ja: Schlüsselbuch bei der 1. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Martina Schneider. Nachmachen der Schlüssel nicht möglich. Kein Risiko**

## b. Außenbereich

- Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? – **Nein: Kein Risiko**
- Ist das Grundstück von außen einsehbar? – **Größtenteils: Kein Risiko**
- Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? - **Ja: Kein Risiko**
- Gibt es unzureichend beleuchtete Bereiche auf dem Grundstück/ dem Parkplatz / den Fahrradstellplätzen? – **Ja, es gab unzureichend beleuchtete Bereiche. Behoben im April 2024: Kein Risiko**
- Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. verschiedene Gewerke, externer Hausmeisterservice, externe Reinigungskräfte, Nachbar\*innen etc.)? - **Ja: Kein Risiko**
- Werden Besuchende, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? **Ja: Kein Risiko**

## c. Personalverantwortung:

### Strukturen der Gemeinde, des Arbeitsbereichs, der Einrichtung

- |  |                    |
|--|--------------------|
| • Gibt es bereits ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?   | • Nein, noch nicht |
| • Haben wir ein Präventionskonzept   | • Nein, noch nicht |
| • Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?   | • Nein, noch nicht |
| • Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?                | • Nein             |
| • Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen?  | • Ja               |
| • Wird bei einem Erstgespräch das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?                          | • Ja               |
| • Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?                          | • Ja               |
| • Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert? | • Ja, ab 18 Jahren |

- Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarramt, oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Kirchenvorstand) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?)
- Gibt es Fortbildungen für neben- und hauptberuflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?
- Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?
- Steht in den Institutionen allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?
- Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?
- Sind allen Mitarbeitenden die Regeln bekannt?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse?
- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
- Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?
- Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?
- Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerde-management?
- Gibt es Social-Media-Guidelines?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?
- Pastor, Diakon und Teamer: Ja
- Ja
- Ja
- Ja, z.B. Homepage des Kirchenkreises
- Ja, über das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Aurich
- Nein, noch nicht
- 
- Ja
- Ja
- Ja
- Ja
- Ja
- Ja
- Nein
- Ja
- Ja

• Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?

• Ja

#### d. Konzepte

Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?

Ja

Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?

Ja

Gibt es Körperkontakt und Berührungen?

Ja, im normalen Rahmen

Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?

Nein

Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?

Nein, wir bemühen uns alle gleich wertschätzend zu behandeln

Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?

Seelsorgerliche Verschwiegenheit (Schweigepflicht)/ Beichtgeheimnis. Alle anderen: Einteilung in gute u. schlechte Geheimnisse

Wird sexualisierte Sprache toleriert?

Nein

Wird jede Art von Kleidung toleriert?

Nein; zu aufreizende Kleidung wird angesprochen

Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden definiert?

Nein

Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?

Nein

Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?

Nein, ist in Arbeit

## e. Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote

Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	Ja, seit Oktober 2023
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.	Ja
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	Ja
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	Ja: Homepage KK Aurich. Künftig eigene Homepage
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	Ja, Schutzkonzept des Kirchenkreises; Landeskirche
Gibt es einen Handlungsplan (Interventionsplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	Ja
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	Ja

## III 1. Risikoanalyse

### d. Matrix zur Risikobewertung

Mithilfe der Matrix zur Risikobewertung können Sie einzelne Risikofaktoren einschätzen und abwägen, ob und wie Abhilfe geschaffen wird. Rote Felder müssen schnell behoben werden – gelbe Felder sind im Blick zu halten, aber mäßig dringlich – grüne Felder stellen kein Risiko dar.

(z.B. Übernachtung auf Zeltlager: Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, weil das Zeltlager jährlich stattfindet, aber die Risikobewertung ist trivial, weil die Kinder in abgegrenzten Räumen, nicht allein schlafen und keine Fremden Zutritt haben)

**Nach Auswertung der Risikoanalyse ergibt sich für unsere Gemeinde eine Wahrscheinlichkeit unter 10%.**

**Die angegebenen Punkte, für die ein hohes Risiko besteht, können durch bewusste Kontrolle entschärft werden.**



## III 2. Führungszeugnisse

### Was ist das erweiterte Führungszeugnis und wer muss es vorlegen?

Das sogenannte erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gibt Auskunft darüber, ob eine Person ab 18 Jahren in der Vergangenheit bereits rechtskräftig wegen einer Straftat z.B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Besitz oder Verbreitung kinder- oder jugendpornografischer Schriften, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel oder Exhibitionismus) verurteilt worden ist.

§ 72a, Abs. 1, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) verpflichtet alle freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu sicherzustellen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen eingesetzt werden, die bereits wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind. Das gilt für ehren- oder nebenamtlich Tätige ebenso wie für hauptberuflich Beschäftigte.

Der kirchliche Rechtsträger darf zu diesem Zweck Einsicht in das EFZ nehmen. Bei hauptberuflich Tätigen ist er dazu sogar verpflichtet. Entscheidend sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts einer eingesetzten Person mit Kindern oder Jugendlichen. Dies ist durch den kirchlichen Rechtsträger zu prüfen.

Bei unter 18jährigen greift der Teamvertrag.

Wir empfehlen, auch in anderen Bereichen der Gemeindearbeit, insbesondere mit Schutzbedürftigen und in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis ist anzuwenden. (Siehe V 3).

**In unserer Gemeinde wird künftig von Volljährigen, die mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich arbeiten, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.**

## III 3. Selbstverpflichtungserklärung und Teamvertrag der Ev. Jugend

Die Selbstverpflichtungserklärung soll dabei helfen, dass alle Beteiligten in den Gemeinden, Diensten und Einrichtungen professionell handeln, sich ihrer Verantwortung bewusst sind und wissen, welches Verhalten richtig ist – es also eine gemeinsame Haltung gibt. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen.

Der Teamvertrag ist Grundlage für die Arbeit der Evangelischen Jugend sowohl auf Kirchenkreisebene als auch auf Gemeindeebene. Dieser besteht aus einer Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Jugend und einer Selbstauskunftserklärung für Teamerinnen und Teamer unter 18 Jahren, die noch kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können.

Um Finanzausschüsse vom Kirchenkreis für Freizeiten und Fahrten mit Kindern und Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen zu erhalten, muss der von allen Beteiligten unterschriebene Teamvertrag mit Antragsstellung vorgelegt werden.  
Selbstverpflichtungserklärung (siehe Punkt V) Teamvertrag der Ev. Jugend (siehe Punkt V).

**Die angegebene Regelung gilt künftig für unsere Kirchengemeinde.**

### **III 4. Schulungen**

Um die Verankerung eines achtsamen Miteinanders in der Gemeinde / Einrichtung sicherzustellen sowie das Schutzkonzept und seine Inhalte allen Personen des Gemeindelebens/der Einrichtung nahezubringen, ist die Fortbildung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Für die verschiedenen Zielgruppen gibt es unterschiedliche Fortbildungsmodelle, die sich in Intensität und Inhalten an die Arbeitswelten der jeweiligen Gruppen anpassen.

Welche/r Mitarbeitende welche Schulung besuchen sollte, kann mithilfe der Ermittlung der Fortbildungspflicht einzelner Personen (siehe Punkt V) ermittelt werden.

Um den Überblick über die absolvierten und zu absolvierenden Fortbildungseinheiten in Ihrer Gemeinde/Einrichtung zu erhalten, kann der im Anhang zu findende Dokumentationsbogen des Fortbildungsbedarfs ausgefüllt und im Gemeindebüro/der Personalabteilung hinterlegt werden (siehe Punkt V).

Es wird empfohlen, dass die Schulung innerhalb des ersten Jahres nach Arbeitsantritt absolviert wird. Der Kirchenkreis bietet die Schulungen (ggf. in Kooperation mit externen Stellen) regelmäßig an, bei denen sich Einzelpersonen aus den Gemeinden/Einrichtungen anmelden können. Außerdem ist es möglich, bei einer ausreichenden Teilnehmendenzahl die Schulung vor Ort durchführen zu lassen. Weitere Infos dazu erteilt der Kirchenkreis.

**Die angegebene Regelung gilt künftig für unsere Kirchengemeinde.**

### **III 5. Vertrauenspersonen**

#### **Vertrauensperson(en) als zentrale Anlaufstelle im Kirchenkreis**

Der Kirchenkreis beruft mindestens eine Vertrauensperson. An die Vertrauensperson können sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Betroffene, Angehörige und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden. Vertrauenspersonen sollen in erster Linie Beratung und Hilfe vermitteln. Die Erreichbarkeit und der Status dieser Vertrauensperson werden im Schutzkonzept, auf den Internetseiten der Dienste, Einrichtungen und Kirchengemeinden und in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.

Die Vertrauensperson kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Vertrauenspersonen dürfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Seelsorge ausüben. Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen finden Sie in der Anlage Nr. V 3.

Jede Kirchengemeinde hat die Möglichkeit eigene Ansprechpersonen zu benennen.

### **Ansprechperson für die ev.-luth. Kirchengemeinde Mittegrosßefehn:**

Pastor Christoph Schoon

Diakon Oltmann Buhr

### **Aufgaben der Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis**

#### **Die Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis**

- dienen als Kontaktstelle für die Ansprechpersonen der Gemeinden / Einrichtungen für alle Fragen rund um den Kinderschutz und die Umsetzung des Schutzkonzeptes,
- sind in besonderem Maße im Kinderschutz fortgebildet,
- kümmern sich um den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes der Ansprechpersonen in den Gemeinden/Einrichtungen,
- haben Kenntnisse über weitere Vertrauenspersonen, Beratungsstellen in den Regionen des Kirchenkreises, der Dienste und Einrichtungen und die vor Ort zuständigen Kinderschutzfachkräfte (insoweit erfahrene Fachkräfte),
- sind erste Ansprechpartner\*innen für Fragen der Prävention und der sexualisierten Gewalt für die Personen vor Ort,
- helfen Mitteilungs- und Verdachtsfälle zu beurteilen und halten Kontaktdaten von weiteren Hilfsstellen vor,
- bringen Anregungen in die Aus- und Fortbildung ein und dienen als Multiplikator\*innen,
- sind Mitglied im Kriseninterventionsteam

### **III 6. Intervention**

Die Vermutung eines sexuellen Übergriffes in einer Gemeinde/Einrichtung kann dadurch entstehen, dass

- jemand (Kind, jugendlich, erwachsen) einer Person in der Gemeinde oder Einrichtung von eigenen erlebten Grenzverletzungen oder Übergriffen innerhalb oder außerhalb der Gemeinde oder Einrichtung erzählt (Mitteilungsfall),
- jemand in der Gemeinde in Bezug auf den Umgang einer Person in der Gemeinde oder Einrichtung mit den körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzen anderer Personen ein unangenehmes Gefühl hat (Vermutung von Fehlverhalten oder Täterschaft in den eigenen Reihen),
- jemand (einzeln oder mehrere) sich aufgrund von Beobachtungen oder Äußerungen einer Person um das Wohlergehen der betroffenen Person sorgt (besorgniserregende Wahrnehmungen).

In jedem dieser Fälle ist es wichtig den Hinweisen nachzugehen und die Situation möglichst besonnen zu klären.

Für diese Fälle wird ein Interventionsteam benannt.

#### **Interventionsteam KK Aurich**

dem Interventionsteam gehören an

- Superintendent Tido Janssen
- die benannten Vertrauenspersonen im Kirchenkreis
- Kirchenkreisjugendwartin Christine Kruse
- eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft
- Pastorin Cathrin Meenken als Beauftragte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- weitere Personen werden nach Bedarf hinzugezogen

Für jede Position gibt es Vertretungsregelungen. Der Kontakt erfolgt entweder über die Vertrauenspersonen oder über die Superintendentur. Die Kontaktdaten des Kriseninterventionsteams werden im Schutzkonzept und im Kirchenkreis digital und analog veröffentlicht (siehe Anlage V 4).

#### **Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche Hannovers**

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an Vertrauenspersonen vor Ort zu wenden, steht Betroffenen der Kontakt zur Präventionsstelle der Landeskirche Hannovers - als beratende Instanz - frei. Besteht der Anfangsverdacht einer Amtspflichtverletzung, greift der Krisenplan der Landeskirche (siehe Anlage V 5).

## **Im Verdachtsfall**

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls (**Mitteilungsfall**) bei einem Mitglied des Kriseninterventionsteam eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit der Sachlage, der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII und möglicher strafrechtlicher Bedeutung sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen. Das Team hat die Aufgabe, die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren. Dabei hat der Opferschutz absolute Priorität.

Bei betroffenen Kindern und Jugendlichen nimmt eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam eine Gefährdungseinschätzung mit den übrigen Mitgliedern des Interventionsteam vor; ggf. wird die Präventionsstelle der Landeskirche Hannovers in die Beurteilung eingebunden.

Die Gefährdungseinschätzung und die geplanten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der relevanten Datenschutzbestimmungen dokumentiert.

Im Fall eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit der MAV und den jeweiligen Vorgesetzten) vorzuschlagen.

## **Interventionsplan**

Für den Interventionsfall gibt es einen klaren Handlungsleitfaden, der für alle verbindlich ist und in dem die einzelnen Rollen geklärt sind.

Ein Ablaufschema befindet sich im Anhang (Anlage V 6).

## **III 7. Beschwerdemanagement**

### **7.1 Allgemein**

Wer sich beschwert, hat in der Regel einen Grund. Er/sie fühlt sich in seinen/ihren Rechten oder Grundbedürfnissen missachtet und reklamiert deren Schutz. Dass dieser gewährt wird, ist dann besonders wichtig, wenn sich die Beschwerde gegen eine Institution bzw. gegen eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Institution richtet, auf die man angewiesen ist oder der man nicht ausweichen kann oder will. Eine Beschwerde kann Ausdruck einer Grenzverletzung oder erfahrenen Unrechts und somit auch ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt oder Machtmissbrauchs sein.

Jede Beschwerde muss ernst genommen und zumindest mit einer kurzen Rückmeldung gewürdigt werden. Eine wertschätzende, offene und respektvolle Haltung ist hierbei unabdingbar.

Unser Ziel ist ein gutes und transparentes Beschwerdemanagement in allen Bereichen. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch Menschen, die im Auftrag der Evangelischen Kirche tätig sind, informiert der oder die Mitarbeitende, bei dem oder der die Beschwerde eingegangen ist, immer und unverzüglich eine der Vertrauenspersonen oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der Fachstelle Sexualisierte Gewalt, die Jugendämter und Familienberatungsstellen im Bereich des Kirchenkreises, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie.

## **7.2 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche**

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und sich informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

## **III 8. Strafanzeige**

Unbeschadet aufgezeigten internen Ansprechpersonen und Aufarbeitungswege im Zuständigkeitsbereich der Kirchenkreise bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist darauf hinzuweisen:

Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und gegebenenfalls andere Zeuginnen und Zeugen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert.

Im Kirchenkreis wird keine Gewalt in jedweder Form geduldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person beziehungsweise deren

Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger der betroffenen Einrichtung gründlich abzuwägen.

## **Vertrauliche Spurensicherung**

Von sexualisierten Gewalttaten betroffene Personen können sich direkt an eine der Untersuchungsstellen des Netzwerkes ProBeweis wenden. (<https://www.pro-beweis.de/de/>). Die speziell geschulten Ärztinnen und Ärzte sorgen dafür, dass alle relevanten Befunde sachkundig und gerichtsverwertbar dokumentiert werden. Was mit den Spuren anschließend passiert, entscheidet nur die betroffene Person: Das medizinische Personal unterliegt der Schweigepflicht.

### **UBBO-EMMIUS-KLINIK**

Frauenklinik, Zentrale Notaufnahme/Unfallchirurgie

Wallinghausener Straße 8–12

26603 Aurich

Zentrale: 04941 94-0 [www.u- e-k.de](http://www.u-e-k.de)

Bei schwerwiegenden Verletzungen, die eine ärztliche Versorgung erfordern, suchen Sie so schnell wie möglich ein Krankenhaus oder eine Arztpraxis auf und bitten die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte um eine Fotodokumentation der unbehandelten Verletzungen. Geschädigte können sich in so einem Fall auch später noch an ProBeweis wenden: Die Vorstellung in einer der Untersuchungsstellen ist auch nach einer erfolgten Erstbehandlung noch sinnvoll!

Adressen und Telefonnummern der niedersächsischen Frauenhäuser, Gewaltberatungsstellen, Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) sowie der Opferhilfebüros finden Sie unter weiteren Hilfsangeboten und unter folgendem Link: [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

### **III 9. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung**

Dieses von der Kirchenkreissynode der Kirchenkreises Aurich beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Leiterinnen und Leitern der Ämter, Einrichtungen und Kirchenvorsteher\*innen zur Kenntnisnahme und Beachtung ausgehändigt und bildet den Rahmen für das eigene Konzept der ev.-lt. Kirchengemeinde Mittegrosßefehn.

Sie gibt es ihren Mitarbeitenden (Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen) angemessen zur Kenntnis und sorgt auch für eine Transparenz über Ansprechpersonen, Kommunikations- und Beschwerdewege.

Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte mit ein.

Wichtig sind ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Haltung zu sexualisierter Gewalt. Die Diskussion und Konsensbildung zu einem Leitbild hat eine identitätsstiftende Wirkung für alle Mitarbeitende, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen und in Verdachtsmomenten richtig zu handeln.

Sie leisten mit ihrem eigenen Schutzkonzept einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt und setzen durch ihre Maßnahmen einen Qualitätsstandard.

Machen Sie deshalb Ihre Präventions- und Interventionsmaßnahmen auch den Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern alters- und zielgruppengerecht bekannt.

Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume der Täter und Täterinnen ein und stärkt Fachkräfte, Ehrenamtliche, Eltern, Kinder und Jugendliche.

Wird das Thema offen in den Gemeinden/Einrichtungen diskutiert, fällt es oftmals auch Betroffenen leichter, sich an eine Ansprechperson innerhalb der jeweiligen Gemeinde / Einrichtung zu wenden, denn sie wissen, dass sie ein offenes Ohr und Unterstützung erwartet.

Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Schritt für die Bedeutung Ihres Schutzkonzeptes. Wirksame Öffentlichkeitsarbeit bedeutet, nach außen und innen das Anliegen des Schutzkonzeptes sichtbar zu machen.

Alle Fälle sexualisierter Gewalt, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches dieses Schutzkonzeptes kirchlichen Mitarbeitenden bekannt werden, sind nach den geltenden Vorschriften des Staates, der Kommunen oder der jeweiligen Träger zu bearbeiten.



## **IV 1 Kontaktdaten der Vertrauenspersonen**

### **Für den Kirchenkreis Aurich:**

Frau Tanja Lamp  
Diakonisches Werk Kirchdorfer Straße 15  
26603 Aurich  
04941-60 41 60  
[lamp@diakonieaurich.de](mailto:lamp@diakonieaurich.de)

Herr Heinrich Hillen  
04941-87 928 (gerne nach 15:00 Uhr)  
[heinrich.hillen@ewetel.net](mailto:heinrich.hillen@ewetel.net)

## **IV 2 Interventionsteam**

Dem Interventionsteam gehören an:  
Die benannten Vertrauenspersonen im Kirchenkreis (siehe oben)

Superintendent Tido Janssen  
Julianenburger Straße 23  
26603 Aurich  
Tel: 04941-2628  
Mail: [tido.janssen@evlka.de](mailto:tido.janssen@evlka.de)

Pastorin Cathrin Meenken als Beauftragte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Breslauer Straße 1  
26603 Aurich  
Tel: 04941-69 84 922  
Mail: [ichthys@gmx.li](mailto:ichthys@gmx.li)

Kirchenkreisjugendwartin Christine Kruse  
Lambertshof 10  
26603 Aurich  
Tel: 04941-61441  
Mail: [christine.kruse@kjd-aurich.de](mailto:christine.kruse@kjd-aurich.de)

Eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus der Vertrauensstelle gegen Gewalt für  
Kinder, Jugendliche und Familien  
AWO Weser-Ems GmbH  
Beratungsstelle Aurich  
Georgswall 9  
26603 Aurich  
Tel: 04941-651-12  
Mail: [info@beratungsstelle-aurich.de](mailto:info@beratungsstelle-aurich.de)

weitere Personen werden nach Bedarf hinzugezogen

### **IV 3 Kontaktdaten der Landeskirche und weitere hilfreiche Kontakte und Links**

**Wenn Sie sich nicht an die Vertrauenspersonen vor Ort wenden mögen:**

[www.praevention.landeskirche-hannovers.de](http://www.praevention.landeskirche-hannovers.de)  
Fachstelle Sexualisierte Gewalt  
Leitung: Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold.  
Tel.: 0511 1241-650,  
E-Mail: [karoline.laeger-reinbold@evlka.de](mailto:karoline.laeger-reinbold@evlka.de)

Kommissarische Vertretung:  
Pastorin Christiane Plöhn.  
Tel.: 0511-1241 650 ,  
E-Mail: [christiane.Ploehn2@evlka.de](mailto:christiane.Ploehn2@evlka.de)

Zur Begleitung Betroffener arbeitet Diplom-Pädagogin und systemische Beraterin Sigrid Haynitzsch. Sie hat zudem eine traumatherapeutische Zusatzausbildung.  
Mobil: 0151-54372637 , E-Mail: [sigrid.haynitzsch@evlka.de](mailto:sigrid.haynitzsch@evlka.de)

Anfragen und Meldungen über das Kontaktformular können von allen Mitarbeitenden der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers gelesen werden.  
[fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de](mailto:fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de)

Sie haben Kenntnis von Fällen sexualisierter Gewalt, auch wenn sie schon länger zurückliegen? Sie sind von sexualisierter Gewalt in unserer Landeskirche betroffen und suchen eine Person, der Sie sich anvertrauen können?

Bitte melden Sie sich, wenn Sie Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen möchten. Ob Sie uns Ihren Namen nennen, entscheiden Sie selbst. Die Beratung und Begleitung ist davon unabhängig.

Hier finden Sie einige Möglichkeiten:

Zentrale Anlaufstelle HELP - Telefon 0800-5040112

Kostenlos und anonym.

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie. Darüber hinaus stehen unabhängige, kirchenexterne Berater\*innen zur Verfügung, die Ihre Fragen beantworten und Sie begleiten können, zum Beispiel, wenn es um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht. Die Namen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Anfrage entweder über „HELP“ oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Eine weitere Übersicht über Beratungsstellen finden Sie hier: [Hilfeportal sexueller Missbrauch \(UBSKM\)](https://www.hilfeportal-sexueller-missbrauch.de) oder hier: [www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de).

Fortbildungen der Fachstelle der Landeskirche findet man unter dem Link:  
<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/praevention2/fortbildungen>

## **V Anlagen**

1. Selbstverpflichtung
2. Teamvertrag
3. Interventionsplan
4. Erweitertes Führungszeugnis
5. Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Krisenplan

6. Ermittlung der Fortbildungspflicht einzelner Personen
7. Dokumentationsbogen des Fortbildungsbedarf in der Gemeinde/Einrichtung

**Sämtliche Anlagen siehe Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Aurich.**

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mittegrosßefehn

Beschlossen in der KV-Sitzung am 28.05.2024

Die Vorsitzende: Martina Schneider

Pastor Christoph Schoon